



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-18_34

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-18_34

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Eine Stellungnahme zum Militärdienstverweigererproblem in der Schweiz

Dem gegenwärtigen Stand des Militärstrafgesetzbuches entsprechend ist nach § 81 Ziffer 2 für Dienstverweigerer, die aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot gehandelt haben, der Vollzug der Gefängnisstrafe in der Form der Haft vorgeschrieben, bei gleichzeitiger Möglichkeit eines Arbeitseinsatzes in einem der Gemeinschaft dienenden Betrieb.

In der bisherigen Praxis wird jedoch nur demjenigen ein schwerer Gewissenskonflikt zugestanden, der eine religiöse oder ethische Begründung anführt, die ausschliesslich im Bereich des Individuellen liegt; wenn aber die ethische Begründung des Angeklagten eine politische Dimension aufweist, wird anstelle der Anerkennung der Gewissensnot der Vorwurf des blossen Protestes gegen den Staat erhoben. Dabei wird missachtet, dass jeder religiöse oder ethische Gewissenskonflikt nicht nur die Sache eines isolierten Individuums ist, sondern ebenso die Beziehung des Menschen zu Mitmensch und Gesellschaft betrifft, d.h. politische Dimension hat. Kann man wirklich mit gutem Gewissen heutzutage einem Militärdienstverweigerer in der Schweiz eine schwere Gewissensnot absprechen, wenn man das Strafmass und noch viel mehr die angeschlagene gesellschaftliche Stellung (menschliche Vorbehalte gegenüber einem Vorbestraften, eingeschränkte berufliche und politische Aufstiegschancen, etc.) eines Militärdienstverweigerers in unserem Land bedenkt? Deshalb ist unbedingt zu fordern, dass die zur Zeit geltenden Gesetze und Verordnungen im Sinne der Gewährung eines Arbeitseinsatzes in einem der Gemeinschaft dienenden Betrieb gehandhabt werden.

Darüber hinaus fordern wir die Einführung eines Zivildienstes in der Schweiz, wie er seit 1903 immer wieder (u.a. 1918 vom damaligen Generalstabschef Theophil v. Sprecher) gefordert wird. Unter Zivildienst verstehen wir einen sozialen Dienst in der Schweiz oder in Entwicklungsländern. Er soll in seiner Dauer und Härte dem Militärdienst nicht nachstehen. Der Zivildienst ist dem Militärdienst grundsätzlich gleichzustellen, soll also ebenso als Erfüllung der Dienstpflicht gelten. Die Entscheidung, welche Art von Dienst, soll jeder junge Schweizer selber fällen können und nicht irgendein Gericht oder eine sonstige staatliche Instanz an seiner Stelle. Damit würden die Militärgerichte für Dienstverweigerer hinfällig.

Wie dies aus den Verlautbarungen des II. Vatikanischen Konzils und der Weltkirchenkonferenz von Uppsala unzweideutig hervorgeht, ist es Aufgabe jedes Christen, auf die Schaffung eines Zivildienstes hinzuwirken.

"Es scheint angebracht, dass Gesetze für die in humaner Weise Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind." (II. Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt, Abschnitt 79).

"Der Schutz des Gewissens erfordert, dass die Kirchen nicht nur die in den Streitkräften Dienenden seelsorgerlich betreuen und unterstützen, sondern auch jene, die ... sich aus Gewissensgründen nicht in der Lage sehen, Waffen zu tragen oder überhaupt Wehrdienst in ihrem Lande zu leisten. Zu solcher Unterstützung gehört auch ein Druck auf den Gesetzgeber, um die etwa erforderlichen gesetzlichen Änderungen zu erreichen." (Angenommener Bericht der Sektion IV der Weltkirchenkonferenz von Uppsala, Abschnitt 21).



Am nächsten Dienstag, den 10. Juni 1969 findet erneut ein Prozess gegen einen Militärdienstverweigerer statt. Vor Gericht wird sich einer unserer Kommilitonen zu verantworten haben.

Die auf der Rückseite dieses Blattes abgedruckte Stellungnahme wurde an einer Orientierungsversammlung am 4. Juni von den Studenten der Theologischen Fakultät verabschiedet und zirkuliert zur Zeit unter diesen noch zur Unterzeichnung.

Damit möchten wir zur Meinungsbildung über das bei uns noch viel zu wenig als solches erkannte Problem der Militärdienstverweigerung beitragen. In diesem Sinne weisen wir auch darauf hin, dass der Prozess

am 10. Juni um 9h im Rathaus Schwyz

öffentlich ist. - Von Demonstrationen oder Störaktionen während der Gerichtsverhandlung ist abzusehen, da dies eine Urteilsverschärfung zur Folge hätte.

Der Vorstand der Theologischen
Fakultätsstudentenschaft Zürich